

- 1) Namen sowie Näheres hiezu s. EA VI 1, 1240 Art. 146
- 2) vgl. EA IV 2, 1059 Art. 70

---

Kopie, von Landvogt Jakob Bossard. Beilage zu AH 19/68  
 AH 19, 269-270 - Blatt 270<sup>V</sup> leer

[1661] A

AUSZUEGE AUS ABSCHIEDEN, [DIE DER LANDVOGT IM RHEINTAL, JAKOB BOSSARD, GEGEN ZUERICH GELTEND MACHT]

- 
- A) Tagsatzung von Frauenfeld vom [29. Juni] 1505:  
 Man sei übereingekommen, Raufhändel, die in den Niederen Gerichten der Grafen von Ems verübt würden, vor dem dortigen Gericht in Ems beurteilen zu lassen, verlange jedoch Gegenrecht.
  - B) Tagsatzung in Baden vom 19. Juli 1651:  
 Wolle eine Partei den Streitfall vor die Obrigkeit oder die Tagsatzung bringen, so dürfe sie solange nicht angehört werden, bis die Gegenpartei hievon in Kenntnis gesetzt und ihr so ebenfalls Gelegenheit gegeben sei, ihren Standpunkt darzulegen. Die Landschreiber seien daher gehalten, Bescheinigungen darüber auszustellen, dass man die Gegenpartei dazu eingeladen habe.
  - C) Tagsatzung in Baden vom 2. September 1653:  
 Es wird einmal mehr festgehalten, dass wenn ein Landvogt oder eine Privatperson zum Nachteil einer Gemeinde oder Privater etwas vorzubringen habe, müsse der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden.

---

Kopie, von Landvogt Jakob Bossard. Beilage zu AH 19/69  
 AH 19, 271 - Blatt 271<sup>V</sup> leer